

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2018 / V 00284	Ausfertigungen: Städtische Bauverwaltung, RPA, SBA, STP
Dienststelle: Städtische Bauverwaltung Aktenzeichen: SBV-SE Ka/Wg	31.10.2018, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):	
BM Stauber _____	EBM Dr. Köhler _____
BM Köster _____	Oberbürgermeister _____

Betreff: Gebührenkalkulation zur zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung für die Jahre 2019 und 2020 Anpassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Friedrichshafen (Abwassersatzung) Anpassung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben					
Anlage: Gebührenkalkulation und Berechnung Straßenentwässerungskosten (Anlagen 1+2)					
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.					
<table border="1"> <tr> <td>MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)</td> <td>.pdf-, htm- Dateien</td> <td>DVD</td> <td>Video (VHS)</td> <td>Folien (ungeeignet)</td> </tr> </table>	MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	.pdf-, htm- Dateien	DVD	Video (VHS)	Folien (ungeeignet)
MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	.pdf-, htm- Dateien	DVD	Video (VHS)	Folien (ungeeignet)	

Referent und Zeitdauer: Herr Kahle / 10 Min.

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt / Betriebsausschuss SE	04.12.2018	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	17.12.2018	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

ja

nein

Beschlussantrag:

1. Die Schmutzwassergebühr wird für die Jahre 2019 und 2020 auf 1,88 EUR je m³ eingeleitetem Schmutzwasser festgesetzt.
2. Die Gebühr für Einleitungen in Kanäle, welche nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, wird für die Jahre 2019 und 2020 auf 0,90 EUR je m³ Abwasser festgesetzt.
3. Die Niederschlagswassergebühr wird für die Jahre 2019 und 2020 auf 0,52 EUR je m² anrechenbarer versiegelter Fläche festgesetzt.
4. Die Abschreibungs- / Nutzungsdauer wird wie folgt festgelegt für:
 - a) Abwassersammler 65 Jahre
 - b) Flächenkanalisation – Schmutz-/Regen-/Mischwasser 50 Jahre
 - c) Versorgungs-Verbindungskanäle im Klärwerk 40 Jahre
 - d) bauliche Anlagen(teile) 40 Jahre
 - e) Pumpendruckleitungen 25 Jahre
 - f) maschinelle / mechanische Anlagen(teile) 15 Jahre
 - g) elektrische Anlagen(teile) 15 Jahre
 - h) Büro-, Betriebs- und Geschäftsausstattung / Kraftfahrzeuge 3 bis 10 Jahre
 - i) immaterielle Vermögensgegenstände 3 bis 5 Jahre
 - j) geringwertige Wirtschaftsgüter (Pauschalabschreibung) 5 Jahre

Bei Anlagegütern, deren Nutzungsdauer sich gegenüber den o.g. Pauschalwerten verkürzt, erfolgt eine individuelle Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten.

5. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen werden entsprechend der Nutzungsdauer der zugrunde liegenden Anlagegüter aufgelöst.
6. Die Auflösungsdauer für Abwasser-Anschlussbeiträge wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Anschlussbeiträge für Abwasserbehandlung 30 Jahre
 - b) Anschlussbeiträge für Abwasserableitung 50 Jahre
7. Der kalkulatorische Zinssatz wird für die Jahre 2019 und 2020 auf 3,70 % festgesetzt.
8. Die Kosten der Straßenentwässerung werden entsprechend der tatsächlich zugrunde liegenden versiegelten und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Fläche berechnet und in der Gebührenkalkulation in Abzug gebracht.

Der Berechnung der Straßenentwässerungskosten wird für die Jahre 2019 und 2020 eine anrechenbare versiegelte Fläche von 4.350.000 m² (2019: 2.175.000 m²; 2020: 2.175.000 m²) zugrunde gelegt.

9. Der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren für die Jahre 2019 und 2020 wird eine anrechenbare versiegelte Fläche (ohne Straßenentwässerung) von 10.610.000 m² (2019: 5.300.000 m²; 2020: 5.310.000 m²) zugrunde gelegt.
10. Der Kalkulation der Schmutzwassergebühren für die Jahre 2019 und 2020 wird eine Veranlagungsmenge von 6.475.000 m³ (2019: 3.235.000 m³; 2020: 3.240.000 m³) zugrunde gelegt.
11. Gebührenrechtlicher Ausgleich von Kostenüberdeckungen der Vorjahre im Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung – Bereich Schmutzwasser:

Von den noch auszugleichenden Schmutzwasser-Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 454.445,13 EUR aus 2015, 504.334,99 EUR aus 2016 und 668.144,63 EUR aus 2017, zusammen 1.626.924,75 EUR werden folgende Beträge in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2019 / 2020 berücksichtigt:

	in 2019	in 2020	Gesamt
2015:	454.445,13 EUR	0,00 EUR	454.445,13 EUR
2016:	368.359,73 EUR	135.975,26 EUR	504.334,99 EUR
<u>2017:</u>	<u>0,00 EUR</u>	<u>607.849,51 EUR</u>	<u>607.849,51 EUR</u>
Summe:	822.804,86 EUR	743.824,77 EUR	1.566.629,63 EUR

Die restliche Schmutzwasser-Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe von 60.295,12 EUR wird in der Gebührenkalkulation 2021 ff berücksichtigt.

12. Gebührenrechtlicher Ausgleich von Kostenüberdeckungen der Vorjahre im Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung – Bereich Niederschlagswasser:

Von den noch auszugleichenden Niederschlagswasser-Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 30.771,02 EUR aus 2015, 205.144,22 EUR aus 2016 und 397.890,74 EUR aus 2017, zusammen 633.805,98 EUR werden folgende Beträge in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2019 / 2020 berücksichtigt:

	in 2019	in 2020	Gesamt
2015:	22.706,62 EUR	8.064,40 EUR	30.771,02 EUR
2016:	88.191,38 EUR	72.538,85 EUR	160.730,23 EUR
<u>2017:</u>	<u>0,00 EUR</u>	<u>6.001,19 EUR</u>	<u>6.001,19 EUR</u>
Summe:	110.898,00 EUR	86.604,44 EUR	197.502,44 EUR

Die restlichen Niederschlagswasser-Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2016 in Höhe von 44.413,99 EUR und aus dem Jahr 2017 in Höhe von 391.889,55 EUR, zusammen 436.303,54 EUR, werden in der Gebührenkalkulation 2021 ff berücksichtigt.

13. Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung werden bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Fäkalienabfuhr) die Gebühren auf 120,00 EUR je An- / Abfahrt und 3,00 EUR je m³ Abfuhrmenge für die Jahre 2019 und 2020 festgesetzt.

14. Der Kalkulation der Gebühren bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Fäkalienabfuhr) wird eine Menge von 20 An- / Abfahrten (2019: 10 Fahrten; 2020: 10 Fahrten) und eine Abfuhrmenge von 80 m³ (2019: 40 m³; 2020: 40 m³) für die Jahre 2019 und 2020 zugrunde gelegt.
15. Gebührenrechtlicher Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Vorjahre im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung (Fäkalienabfuhr):

Von den noch auszugleichenden Fäkalienabfuhr-Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 13,25 EUR aus 2015, 634,79 EUR aus 2016 und 489,49 EUR aus 2017, zusammen 1.137,53 EUR werden folgende Beträge in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2019 / 2020 berücksichtigt:

	in 2019	in 2020	Gesamt
2015:	13,25 EUR	0,00 EUR	13,25 EUR
2016:	266,75 EUR	280,00 EUR	546,75 EUR
<u>2017:</u>	<u>0,00 EUR</u>	<u>0,00 EUR</u>	<u>0,00 EUR</u>
Summe:	280,00 EUR	280,00 EUR	560,00 EUR

Die restlichen Fäkalienabfuhr-Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2016 in Höhe von 88,04 EUR und aus dem Jahr 2017 in Höhe von 489,49 EUR, zusammen 577,53 EUR, werden in der Gebührenkalkulation 2021 ff berücksichtigt.

16. Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Friedrichshafen (Abwassersatzung) wird wie folgt angepasst:

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8, 11, 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 17. Dezember 2018 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Friedrichshafen
(Abwassersatzung – AbwS) vom 04.10.2011, zuletzt geändert am 20.03.2017**

Artikel 1

§ 43 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 0,90 EUR.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

17. Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wird wie folgt angepasst:

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8, 11, 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 17. Dezember 2018 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
vom 03.12.2001, zuletzt geändert am 12.12.2016**

Artikel 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die An- / Abfahrten nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 beträgt 120,00 EUR je An- / Abfahrt.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhrmenge nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 beträgt 3,00 EUR je m³ Entleerungsgut. Angefangene m³ werden anteilig exakt abgerechnet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung:

A. ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

I. Grundlage

Mit Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11. März 2010 wurden alle Kommunen in Baden-Württemberg verpflichtet, die Abwassergebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennt zu veranlagen (gesplittete Abwassergebühren). Auf der Grundlage dieses Urteils werden in Friedrichshafen seit dem 1. Januar 2010 gesplittete Abwassergebühren erhoben. Die Schmutzwassergebühr wird dabei auf Basis der verbrauchten Frischwassermenge ermittelt. Die Niederschlagswassergebühr richtet sich nach den versiegelten Flächen.

II. Kostenträgerrechnung

Im Rahmen einer Kostenträgerrechnung werden die Gesamtkosten der zentralen Abwasserbeseitigung auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufgeteilt. Es erfolgt eine genaue Analyse und Auswertung der technischen und betriebswirtschaftlichen Daten aller betrieblichen Anlagen und Prozesse auf deren Grundlage für jede einzelne Kostenart ein Verteilungsschlüssel zu den Kostenträgern ermittelt und zugeordnet wird.

Für die letzte Gebührenkalkulation 2017/2018 erfolgte in 2016 auf der Grundlage der Betriebsdaten des Jahres 2015 eine Aktualisierung der Kostenträgerrechnung durch die Dr.

Pecher AG, die bereits die Kostenträgerrechnung von 2011 erstellt hatte. Die in der Kostenträgerrechnung 2016 für jede Kostenart ermittelten Verteilungsschlüssel wurden der Gebührenkalkulation 2019/2020 weiterhin zugrunde gelegt. Als abschließendes summarisches Ergebnis errechnet sich eine Gesamtkostenverteilung von 60,03 % auf den Kostenträger Schmutzwasser und 39,97 % auf den Kostenträger Niederschlagswasser. Die Ergebnisse der Kostenträgerrechnung sollen nach maximal 10 Jahren überprüft werden.

III. Gebührenkalkulation allgemein:

Die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ wird seit dem 01.01.1997 in Form eines Eigenbetriebs mit der Bezeichnung „Stadtentwässerung Friedrichshafen“ geführt. Die Betriebskosten werden maßgeblich über Benutzungsgebühren finanziert. Die Erhebung erfolgt nach den Regelungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Friedrichshafen (Abwassersatzung – AbwS) i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG).

Die Höhe der Gebühren ist über eine Gebührenkalkulation zu ermitteln und darf höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 14 Abs. 1 KAG gedeckt sind.

IV. Gebührenmaßstab

Nach einem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 11. März 2010 war die zuvor in Baden-Württemberg verbreitete einheitliche Abwassergebühr auf Basis des Frischwassermaßstabs nicht mehr zulässig. Die Kommunen in Baden-Württemberg wurden verpflichtet, die Abwassergebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennt zu veranlagern (gesplittete Abwassergebühren).

Durch den gesplitteten Abwassergebührenmaßstab werden keine zusätzlichen Mehreinnahmen generiert. Das zuvor zusammen gefasste Abwassergebührenvolumen wird lediglich aufgeteilt in eine Gebühr für Schmutzwasser und eine Gebühr für Niederschlagswasser, um eine verursachungsgerechtere Verteilung zu erreichen.

Auf der Grundlage der Kostenträgerrechnung, der Vorjahresergebnisse sowie der erwarteten Kosten, Mengen und Flächen wurden die Abwassergebühren für den 2-Jahres-Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 daher wiederum getrennt für eine Veranlagung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser kalkuliert.

V. Gebührenentwicklung und Status Quo

Seit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühren zum Jahr 2010 mit einer Schmutzwassergebühr von 1,96 EUR je m³ und einer Niederschlagswassergebühr von 0,54 EUR je m² versiegelter Fläche liegen beide Gebührensätze auf einem sehr konstanten Niveau und konnten bis heute sogar geringfügig gesenkt werden. Die aktuelle

Schmutzwassergebühr liegt bei 1,88 EUR je m³ und die Niederschlagswassergebühr bei 0,52 EUR je m² versiegelter Fläche.

VI. Ausgleich von Kostenüber- / -unterdeckungen gemäß § 14 Abs. 2 KAG

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind gebührenrechtliche Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Folgende gebührenrechtliche Kostenüberdeckungen bestehen zum 31.12.2017 unter Berücksichtigung der im laufenden Jahr 2018 einkalkulierten Ausgleichsbeträge im Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung:

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	Gesamt
2015:	454.445,13 EUR	30.771,02 EUR	485.216,15 EUR
2016:	504.334,99 EUR	205.144,22 EUR	709.479,21 EUR
<u>2017:</u>	<u>668.144,63 EUR</u>	<u>397.890,74 EUR</u>	<u>1.066.035,37 EUR</u>
GESAMT:	1.626.924,75 EUR	633.805,98 EUR	2.260.730,73 EUR

Die gebührenrechtlichen Kostenüberdeckungen sollen in der 2-Jahres-Kalkulation für 2019 und 2020 wie folgt teilweise berücksichtigt / ausgeglichen werden.

Schmutzwasser:

	in 2019	in 2020	Gesamt
2015:	454.445,13 EUR	0,00 EUR	454.445,13 EUR
2016:	368.359,73 EUR	135.975,26 EUR	504.334,99 EUR
<u>2017:</u>	<u>0,00 EUR</u>	<u>607.849,51 EUR</u>	<u>607.849,51 EUR</u>
Summe:	822.804,86 EUR	743.824,77 EUR	1.566.629,63 EUR

Die restliche Schmutzwasser-Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe von 60.295,12 EUR wird in der Gebührenkalkulation 2021 ff berücksichtigt.

Niederschlagswasser:

	in 2019	in 2020	Gesamt
2015:	22.706,62 EUR	8.064,40 EUR	30.771,02 EUR
2016:	88.191,38 EUR	72.538,85 EUR	160.730,23 EUR
<u>2017:</u>	<u>0,00 EUR</u>	<u>6.001,19 EUR</u>	<u>6.001,19 EUR</u>
Summe:	110.898,00 EUR	86.604,44 EUR	197.502,44 EUR

Die restlichen Niederschlagswasser-Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2016 in Höhe von 44.413,99 EUR und aus dem Jahr 2017 in Höhe von 391.889,55 EUR, zusammen 436.303,54 EUR, werden in der Gebührenkalkulation 2021 ff berücksichtigt.

VII. Grundlagen der Gebührenbedarfsberechnung

1. Allgemein

Für eine ermessensfehlerfreie Beschlussfassung des Gemeinderates über die Gebührensätze ist Voraussetzung, dass dem Gemeinderat eine Gebührenkalkulation vorgelegt wird, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze und die abzudeckenden Gesamtkosten hervorgehen. Dabei müssen die einzelnen Posten der Erträge und der Aufwendungen aufgezeigt werden (VGH-Urteil vom 16.02.1989).

Neben den laufenden Erträgen und Aufwendungen des Betriebes sind dabei insbesondere die Abschreibungen und Auflösungen sowie die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung aufzuzeigen. Ferner ist die Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils aufzuzeigen. Zudem sind die der Kalkulation zugrunde gelegten Parameter – die Schmutzwassermenge für die Schmutzwassergebühr und die anrechenbare versiegelte Fläche für die Niederschlagswassergebühr – darzustellen.

2. Abschreibungen

Den Abschreibungen wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Anlagevermögens zugrunde gelegt (§ 14 Abs. 3 KAG). Die Anlagegüter werden durchweg linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer der einzelnen Anlagegüter richtet sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Folgende Regel-Abschreibungssätze gelten aktuell (ND = Nutzungsdauer):

Abwassersammler:	65 Jahre ND =	1,54 %
Flächenkanalisation - Mischwasser:	50 Jahre ND =	2,00 %
Flächenkanalisation - Schmutzwasser:	50 Jahre ND =	2,00 %
Flächenkanalisation - Regenwasser:	50 Jahre ND =	2,00 %
Versorgungskanäle im Klärwerk:	40 Jahre ND =	2,50 %
Bauliche Anlagen(teile):	40 Jahre ND =	2,50 %
Pumpendruckleitungen:	25 Jahre ND =	4,00 %
Maschinelle / mechanische Anlagen:	15 Jahre ND =	6,67 %
Elektrische Anlagen:	15 Jahre ND =	6,67 %
Büro- / Betriebsausstattung / Fahrzeuge:	3-10 Jahre ND =	10,00-33,33 %
Immaterielle Vermögensgegenstände:	3-5 Jahre ND =	20,00-33,33 %

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden seit dem 01.01.2008 pauschal über einen Zeitraum von 5 Jahren (= 20 % pro Jahr) abgeschrieben (Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.08.2007 – BGBl. I S. 1912). Als geringwertige Wirtschaftsgüter gelten Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 150,01 bis 1.000 EUR netto liegen.

Die Abschreibungssätze orientieren sich an den vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten „AfA-Tabellen“ sowie den von der KGSt empfohlenen Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung.

Wir schlagen vor, die Abschreibungssätze weiterhin wie bisher anzusetzen.

3. Auflösungen

Wie unter Ziffer 2 dargestellt, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter die Basis für die Ermittlung der Abschreibungen. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind nach § 14 Abs. 3 KAG um die Anschlussbeiträge und Zuweisungen Dritter zu kürzen, es sei denn, sie werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. Beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung erfolgt eine Passivierung der vereinnahmten Ertragszuschüsse.

Die Auflösung der Ertragszuschüsse erfolgt entsprechend den Abschreibungen linear. Die Höhe des Auflösungssatzes für Zuweisungen und Zuschüsse Dritter bestimmt sich dabei nach der Nutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter für die sie gewährt worden sind.

Diese Herangehensweise ist bei der Auflösung der Abwasser-Anschlussbeiträge nicht möglich, da diese keine direkte Zuordnung auf ein bestimmtes Anlagegut haben. Die Auflösung kann sich an der durchschnittlichen Nutzungsdauer der Bereiche Abwasserbehandlung und Abwasserableitung orientieren.

Im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 lagen die entsprechenden Werte unter Herausrechnung der nicht abzuschreibenden Grundstücke und der noch nicht abzuschreibenden Anlagen im Bau bei rd. 35 Jahren im Bereich Abwasserbehandlung und rd. 52 Jahren im Bereich Abwasserableitung. Die wesentlichen Betriebsanlagen werden dabei im Bereich der Abwasserbehandlung zwischen 15 und 40 Jahren und im Bereich der Abwasserableitung zwischen 25 und 65 Jahren abgeschrieben (Abschreibungssätze siehe Ziffer 2). Da im Kalkulationszeitraum auch Investitionen in Betriebsanlagen mit (relativ) kürzerer Nutzungsdauer anstehen, wird vorgeschlagen, die Auflösungssätze für die Abwasser-Anschlussbeiträge unter Berücksichtigung von Abschlägen auf die Stichtagswerte vom 31.12.2017 für die Jahre 2019 und 2020 weiterhin wie bereits seit 2013 wie folgt festzusetzen:

Anschlussbeiträge Abwasserbehandlung:	30 Jahre =	3,33 %
Anschlussbeiträge Abwasserableitung:	50 Jahre =	2,00 %

4. Verzinsung des Anlagekapitals

Gemäß § 14 Abs. 1 KAG sind über die Gebühren die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung zu decken. Hierzu zählt gemäß § 14 Abs. 3 Ziffer 1 KAG auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Zinsen haben Kostencharakter, da sie einen echten Werteverzehr durch Kapitalnutzung darstellen. Bei den Zinsen wird unterschieden zwischen Eigen- und Fremdkapitalzinsen.

Mit der Ausgliederung der Abwasserbeseitigung aus dem Städt. Haushalt zum 01.01.1997 wurde durch Beschluss des Gemeinderates vom 02.12.1996 festgelegt, dass der

Eigenbetrieb Stadtentwässerung ohne Eigenkapital ausgestattet wird. Eine Eigenkapitalverzinsung ist daher grdsl. nicht anzusetzen.

Die umfangreichen Investitionen werden neben den erwirtschafteten Abschreibungen und den Einnahmen aus Investitionszuschüssen und Abwasser-Anschlussbeiträgen daher nahezu ausschließlich am Kreditmarkt finanziert. Für dieses Fremdkapital ist eine Verzinsung anzusetzen.

Die Belastungen aus dem Fremdkapital errechnen sich aus den konkret bestehenden Finanzierungsmitteln sowie den erwarteten notwendigen Kreditneuaufnahmen zur Abwicklung der geplanten Investitionsprogramme, wobei sich der Zinssatz für die künftigen Fremdfinanzierungsmittel nach der jeweiligen Lage an den Finanzmärkten zum Zeitpunkt der konkreten Kreditaufnahme richtet.

Im Rahmen der letzten beiden Gebührenkalkulationen wurden folgende Parameter für den kalkulatorischen Zinssatz zugrunde gelegt:

Gebührenkalkulation vom 01.01.2013 bis 31.12.2014:	4,60 %
Gebührenkalkulation vom 01.01.2015 bis 31.12.2016:	4,30 %
Gebührenkalkulation vom 01.01.2017 bis 31.12.2018:	4,00 %

Für den Kalkulationszeitraum 2019/2020 errechnet sich aus den erwarteten Zins-/Währungsbelastungen geteilt durch das um die Ertragszuschüsse bereinigte erwartete Sachanlagevermögen ein durchschnittlicher kalkulatorischer Zinssatz von 3,39 %. Unter Berücksichtigung eines Risikopuffers für die aktuell noch nicht feststehenden Parameter der im Kalkulationszeitraum erforderlichen Fremdkapitalaufnahmen und Kursentwicklungen wird vorgeschlagen, für die Jahre 2019 und 2020 den **kalkulatorischen Zinssatz auf 3,70 %** festzusetzen.

Bauzeitzinsen

Für die sich aus der Finanzierung von Anlagen im Bau ergebenden Zinsaufwendungen („Bauzeitzinsen“) besteht handelsrechtlich ein Bilanzierungswahlrecht (§ 255 Abs. 3 HGB), ob die bis zur Inbetriebnahme anfallenden (Fremd)-Zinsen als Betriebsaufwand behandelt werden und somit in die Gebührenkalkulation mit einbezogen werden oder ob sie durch Aktivierung den Herstellungskosten zugeschlagen werden. Dieses handelsrechtliche Wahlrecht wird jedoch faktisch wieder eliminiert nach dem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff (Kosten entstehen erst ab der Inbetriebnahme) und der dem Gebührenrecht zugrunde liegenden Erfordernis eines Leistungsaustausches. Bei einer Behandlung als Betriebsaufwand würde gegen das für die Gebührenbedarfsberechnung geltende Äquivalenzprinzip verstoßen. Es wird daher vorgeschlagen, die Bauzeitzinsen der Investitionen weiterhin zu aktivieren.

5. Straßenentwässerungskostenanteil

Seit der Einführung gesplitteter Abwassergebühren werden die Daten der privaten Versiegelungsflächen sowie die Versiegelungsflächen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ermittelt und fortgeschrieben. Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung

können seither exakt auf die in Friedrichshafen anzusetzenden tatsächlichen Flächenversiegelungen zugeordnet und berücksichtigt werden.

Die Straßenentwässerungskostenanteile werden daher auf Basis der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung und der tatsächlichen Inanspruchnahme aus der anrechenbaren Flächenversiegelung ermittelt und in der Gebührenkalkulation in Abzug gebracht.

In 2017 wurde zuletzt eine Flächenversiegelung von 2.171.082 m³ für die öffentliche Straßenentwässerung ermittelt. Unter Berücksichtigung aktueller und anstehender Erschließungsmaßnahmen schlagen wir vor, versiegelte Flächen der öffentlichen Straßenentwässerung in Höhe von **4.350.000 m²** (2019: 2.175.000 m²; 2020: 2.175.000 m²) zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung der Straßenentwässerungskostenanteile müssen die Kosten für die Abwasserabgabe und die den Grundstücksanschlüssen zuzuordnenden Kosten unberücksichtigt bleiben, da diese Kosten nicht der Straßenentwässerung zuzurechnen sind. Auch dürfen keine Auflösungen aus den Abwasser-Anschlussbeiträgen in Ansatz gebracht werden. Zudem ist eine kalkulatorische Verzinsung für die bereits vereinnahmten Abwasser-Anschlussbeiträge bei der Berechnung der Straßenentwässerungskostenanteile anzusetzen.

Die Berechnung ist in **Anlage 2** ersichtlich.

6. Flächenversiegelungen (für Niederschlagswassergebühr)

In 2017 errechnete sich zuletzt eine Flächenversiegelung (ohne öffentliche Straßenentwässerung) von 5.303.475 m³ (Gebührenerlöse Niederschlagswasser geteilt durch Niederschlagswassergebühren).

Auf der Grundlage des rechnerischen Wertes 2017 für die veranlagten versiegelten Flächen, einem Abschlag für einmalige Nacherhebungen in 2017 sowie einem Zuschlag für weitere Versiegelungsflächen aus aktuellen und anstehenden Erschließungsmaßnahmen schlagen wir vor, für die Jahre 2019 und 2020 anrechenbare Versiegelungsflächen (ohne öffentliche Straßenentwässerung) von **10.610.000 m²** (2019: 5.300.000 m²; 2020: 5.310.000 m²) bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legen.

In den vorstehend genannten Werten sind die in der Abwassersatzung festgesetzten Abzugsmöglichkeiten bei Teilversiegelungen (Gründächer, Öko-Pflasterungen) oder Zisternennutzung berücksichtigt.

7. Abwassermengen (für Schmutzwassergebühr)

In den letzten 7 Jahren (2011 bis 2017) wurde eine durchschnittliche rechnerische Abwassermenge von 3.232.687 m³ pro Jahr veranlagt (Gebührenerlöse Schmutzwasser geteilt durch Schmutzwassergebühren).

Aufgrund zuletzt tendenziell steigender Schmutzwassermengen schlagen wir vor, für die Jahre 2019 und 2020 eine gebührenrelevante Schmutzwassermenge von **6.475.000 m³** (2019: 3.235.000 m³; 2020: 3.240.000 m³) anzusetzen.

8. Einzelposten der Erträge und Aufwendungen und Gebührenberechnung

Die der Gebührenkalkulation zugrunde liegenden Einzelposten der Erträge und Aufwendungen sowie die daraus folgende Berechnung der Gebührensätze für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser sind in der **Anlage 1** zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt.

9. Abschließendes Ergebnis der Gebührenkalkulation

Als abschließendes Ergebnis der Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserbeseitigung errechnet sich für die Jahre 2019 und 2020

- | | |
|--|-----------------------|
| – eine Schmutzwassergebühr von | 1,88 EUR je m³ |
| – eine Gebühr für Einleitungen in Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind von | 0,90 EUR je m³ |
| – eine Niederschlagswassergebühr von | 0,52 EUR je m² |

B. DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG (Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben)

Die dezentrale Abwasserbeseitigung war von dem VGH-Urteil vom 11.03.2010 zur Einführung gesplitteter Abwassergebühren nicht betroffen, da für die Entsorgung von häuslichem Abwasser aus den wenigen, noch verbliebenen Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gesonderte Gebührensätze festzulegen sind.

Die Entsorgung der Fäkalien erfolgt nicht über das zentrale Kanalsystem. Die Fäkalien werden i.d.R. von den Städtischen Baubetrieben als Dienstleister für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung mit einem Saugfahrzeug aus den Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben aufgenommen und an die Kläranlage verbracht und entsorgt. Das aktuelle Abfuhrfahrzeug kann dabei maximal 6 m³ aufnehmen. Die höchste Abfuhrmenge eines Einzelauftrags lag zuletzt bei 24 m³, sodass in diesen Fällen jeweils vier An- / Abfahrten für die Leerung erforderlich waren.

Dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung werden die aus der Abfuhr entstehenden Kosten von den Städtischen Baubetrieben in Rechnung gestellt. Weiter fallen noch geringe Verwaltungsleistungen für Bescheid / Abrechnung und Verbuchung an. Bei der Entstehung der Kosten ist festzustellen, dass diese – unabhängig von der letztlich angefallenen Abfuhrmenge – maßgeblich als fixe Grundkosten für die Anfahrt zum Abfuhrort, die Vor- und Nachbereitung des Absaugvorgangs und die Abfahrt zur Entsorgung in der Kläranlage entstehen. Dabei lag die Zeitdauer pro An- / Abfahrt in 2017 zuletzt bei 1,0 Stunden.

Die Veranlagungsmenge lag dabei in den Jahren 2015 bis 2017 zwischen 34,0 m³ und 67,7 m³. Für die Kalkulation der Jahre 2019 und 2020 wird eine Veranlagungsmenge von **80 m³** (2019 und 2020: je 40 m³) sowie eine **Anzahl der An- / Abfahrten von 20 Stück** (2019 und 2020: je 10 Stück) vorgeschlagen.

Zum 31.12.2017 bestehen bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gebührenrechtliche Kostenüberdeckungen von insgesamt 1.277,53 EUR, von denen im Rahmen der Gebührenkalkulation für 2018 140,00 EUR zum teilweisen Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015 berücksichtigt worden sind. Aktuell bestehen daher noch auszugleichende Kostenüberdeckungen von 1.137,53 EUR (2015: 13,25 EUR; 2016: 634,79 EUR; 2017: 489,49 EUR).

Auf der Grundlage der in den Jahren 2019 und 2020 erwarteten Kosten, Veranlagungsmengen, An- / Abfahrten sowie unter Berücksichtigung des teilweisen Ausgleichs der bestehenden Kostenüberdeckungen aus Vorjahren ergibt sich folgende Kalkulation:

Gebührenkalkulation 2019 / 2020 für die dezentrale Abwasserbeseitigung:

	2019	2020	Gesamt
Abfuhrkosten 1):	1.400,00 EUR	1.400,00 EUR	2.800,00 EUR
<u>Verwaltungskosten:</u>	<u>200,00 EUR</u>	<u>200,00 EUR</u>	<u>400,00 EUR</u>
Gebührenobergrenze nach KAG:	1.600,00 EUR	1.600,00 EUR	3.200,00 EUR
Ausgleich Überdeckung 2015:	-13,25 EUR	0,00 EUR	-13,25 EUR
Ausgleich Überdeckung 2016:	-186,75 EUR	-200,00 EUR	-386,75 EUR
<u>Ausgleich Überdeckung 2017:</u>	<u>0,00 EUR</u>	<u>0,00 EUR</u>	<u>0,00 EUR</u>
Ausgleich Überdeckungen:	-200,00 EUR	-200,00 EUR	-400,00 EUR
Gebührenbedarf:	1.400,00 EUR	1.400,00 EUR	2.800,00 EUR
<u>Gebühren für An-/Abfahrt 2):</u>	<u>1.200,00 EUR</u>	<u>1.200,00 EUR</u>	<u>2.400,00 EUR</u>
Weiterer Gebührenbedarf:	200,00 EUR	200,00 EUR	400,00 EUR
Ausgleich Überdeckung 2015:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Ausgleich Überdeckung 2016:	-80,00 EUR	-80,00 EUR	-160,00 EUR
<u>Ausgleich Überdeckung 2017:</u>	<u>0,00 EUR</u>	<u>0,00 EUR</u>	<u>0,00 EUR</u>
Ausgleich Überdeckungen:	-80,00 EUR	-80,00 EUR	-160,00 EUR
Rest Gebührenbedarf:	120,00 EUR	120,00 EUR	240,00 EUR
<u>Fäkalienmenge:</u>	<u>40 m³</u>	<u>40 m³</u>	<u>80 m³</u>
Gebühr je m³ Abfuhrmenge:	3,00 EUR/m³	3,00 EUR/m³	3,00 EUR/m³

1) 10 Fahrten à 140,00 EUR = 1.400,00 EUR

(2 Facharbeiter à 47,50 EUR/Stunde + 1 Fahrzeug à 45,00 EUR/Stunde bei Einsatzzeit von 1,0 Stunden)

2) 10 Fahrten à 120,00 EUR = 1.200,00 EUR

(Reduzierung gegenüber Kosten zum teilweisen Ausgleich von Kostenüberdeckungen der Vorjahre)

Die restlichen Kostenüberdeckungen bei der Fäkalienabfuhr aus 2016 (88,04 EUR) und 2017 (489,49 EUR), zusammen 577,53 EUR werden in der Gebührenkalkulation 2021 ff berücksichtigt.

Es wird vorgeschlagen, die **Gebühr je An- / Abfahrt auf 120,00 EUR** (bislang: 80,00 EUR) und die **Gebühr für die Abfuhrmenge auf 3,00 EUR je m³** (bislang 15,00 EUR) festzusetzen.

C. ZUSAMMENFASSUNG

Seit der Einführung des gesplitteten Abwassergebührenmaßstabes zum 1. Januar 2010 sind die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sehr konstant und konnten in den vergangenen neun Jahren gegenüber der Erstkalkulation sogar leicht gesenkt werden.

Die Schmutzwassergebühren und die Niederschlagswassergebühren können im Zeitraum 2019 / 2020 weiter konstant bei 1,88 EUR je m³ bzw. 0,52 EUR je m² versiegelter Fläche gehalten werden. Die Gebühr für Einleitungen in Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, kann um 7 Cent auf 0,90 EUR je m³ gesenkt werden. Das Gebührenniveau verbleibt damit für weitere zwei Jahre stabil und liegt sowohl für die Schmutzwassergebühr, als auch für die Niederschlagswassergebühr um rd. 4 % **unter** den Gebührensätzen von 2010.

Auch die Fäkalienabfuhrgebühren sind bereits seit 2011 konstant. Per Saldo ergeben sich durch den Ausgleich von Kostenüberdeckungen der Vorjahre auch in den nächsten beiden Jahren keine Mehrbelastungen für die Gebührenschuldner, da neben der Anhebung des Gebührensatzes für die An- / Abfahrten gleichzeitig die Gebühr je m³ Abfuhrmenge deutlich gesenkt wird.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.